

Steuersystem in Tschechisch

STEUERBEGÜNSTIGUNGEN

direkte

n. a.

Indirekte

begünstigte Besteuerung im Bereich der Einkommensteuer, zB

Steuerfreibeträge:

Steuerfreibeträge, die vom einzelnen Steuerzahler zur Minderung der Steuer geltend gemacht werden können

CZK 30.840 (EUR 1.231) Freibetrag

CZK 24.840 (EUR 991) Ehegattenfreibetrag für Ehegatten mit einem Einkommen von weniger als CZK 68.000 (EUR 2.713), der mit dem Steuerpflichtigen in einem gemeinsamen Haushalt und mit einem unterhaltsberechtigten Kind unter 3 Jahren zusammenlebt.

CZK 2.520 (EUR 101) / CZK 5.040 (EUR 201) Freibetrag bei Teil- / Vollinvalidität

Abzüge:

Spenden an öffentliche Einrichtungen und andere ausgewählte Begünstigte in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen, Island, Liechtenstein und Ukraine (Höchstsatz: 30 % der Steuerbemessungsgrundlage für natürliche und juristische Personen)

Bauspar- und Hypothekenzinsen für natürliche Personen - Höchstbetrag: CZK 150.000 (EUR 5.986)

Beiträge zu Altersvorsorgeprodukten und Pflegeversicherungen - Höchstbetrag: CZK 48.000 (EUR 1.915)

Absetzbeträge

Familienbonus Plus:

n. a.

Kindermehrbetrag:

n. a.

Alleinverdiener- absetzbetrag pa.:

n. a.

Alleinerzieher- absetzbetrag pa.:

n. a.

Kinderabsetzbetrag:

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

CZK 15.204 (EUR 607) Kinderfreibetrag für das erste Kind, CZK 22.320 (EUR 891) für das zweite Kind und CZK 27.840 (EUR 1.111) für jedes weitere Kind, das in der EU/im EWR lebt

Beschränkt steuerpflichtige Personen haben nur dann Anspruch auf Freibeträge (mit Ausnahme des persönlichen Freibetrags), wenn sie 90 % ihres Welteinkommens in der Tschechischen Republik erzielen. Beschränkt steuerpflichtige Personen haben nur dann Anspruch auf Freibeträge (mit Ausnahme des persönlichen Freibetrags), wenn sie 90 % ihres weltweiten Einkommens in der Tschechischen Republik erzielen.

Unterhalts- absetzbetrag:

n. a.

bei bestehendem Dienstverhältnis/ Pensionsbezug pa.:

n. a.

Freibeträge

Gewinnfreibetrag

n. a.

Investitionsfreibetrag

n. a.

Staatliche Förderungen

Staatliche Förderungen (Investitionsförderungen) unter gewissen Voraussetzungen (Mindestinvestitionssumme, Branche, Region etc.) für verarbeitende Industrie, Technologiezentren (Forschung und Entwicklung), Zentren für strategische Dienstleistungen (Forschung, Software, Shared Service Zentren, High-Tech-Reparaturzentren, Rechenzentren). Die Gewährung von Investitionsförderungen muss für gewisse Investitionsanreizen von der tschechischen Regierung neu bewilligt.

Formen:

- Steueranreize: Körperschaftsteuervergünstigungen für bis zu 10 Jahre
- Förderung in der Höhe von CZK 300.000 (EUR 11.971) pro neu geschaffenem Arbeitsplatz (in Regionen mit höchster Arbeitslosigkeit)
- 25 % bis 50 % der Schulungs- und Umschulungskosten für Mitarbeiter werden gefördert (in Regionen mit höchster Arbeitslosigkeit)
Insgesamt sind Förderungen von 20 % - 40 % der gesamten förderbaren Kosten möglich. Gefördert werden entweder Vermögensgegenstände oder zwei Bruttojahresgehälter für neu geschaffene Arbeitsplätze - könnte für KMU um 10 % - 20 % erhöht werden.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

GESELLSCHAFTSFORMEN

Gesellschaftsformen

	<i>Bezeichnung in jeweiliger Landessprache</i>	<i>Eintrag Handelsregister / Rechtspersönlichkeit</i>	<i>Mindestkapital</i>	<i>Einpersonengesellschaft</i>
GmbH	společnost s ručením omezeným, („spol.s r.o.“ oder „s.r o.“)	ja / ja	CZK 1 (EUR 0,04)	ja
AG	akciová společnost („akc.spol.“ oder „a.s.“)	ja / ja	CZK 2 Mio. (EUR 79.809) oder EUR 80.000	ja
Gen.	Družstvo	ja / ja	gesetzlich nicht geregelt; Mindestkapital wird im Gesellschaftsvertrag festgelegt;	nein (mindestens drei Mitglieder)
OG	veřejná obchodní společnost, „veř. obch. spol.“ oder „v o s.“	ja / ja	nein	nein
KG	komanditní společnost („kom. spol.“ oder „k.s.“)	ja / ja	nein, Mindesteinlage pro Kommanditist CZK 1 (EUR 0,04)	nein
eingetragene Zweigniederlassung	Organizační složka	ja / nein	nein	-
steuerliche Betriebsstätte	Stálá provozovna	nein / nein	nein	-

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

	Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	Schriftlichkeit/Notariatsakt	Transparenz	Registrierung Finanzbehörden	Abschlussprüfung (viele Voraussetzungen und Varianten, im Allgemeinen: Umsatz > CZK 80 Mio. (EUR 3,3 Mio.); Bilanzsumme > CZK 40 Mio. (EUR 1,6 Mio.); Mitarbeiter > 50)
GmbH	- / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen in 2 aufeinanderfolgenden Jahren überschritten
AG	- / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen in 2 aufeinanderfolgenden Jahren überschritten
Gen.	- / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen in 2 aufeinanderfolgenden Jahren überschritten
OG	- / Firmenbucheintragung	ja / nein	ja	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen in 2 aufeinanderfolgenden Jahren überschritten
KG	- / Firmenbucheintragung	ja / nein	teilweise (Komplementär - ja / Kommanditist - nein)	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen in 2 aufeinanderfolgenden Jahren überschritten
eingetragene Zweigniederlassung	- / Firmenbucheintragung	-	-	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen in 2 aufeinanderfolgenden Jahren überschritten
steuerliche Betriebsstätte	-	-	-	ja	-

Wechselkurs 1 EUR = 24,36 CZK; EUR-Werte gerundet

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Doppelbesteuerungsabkommen

Nachfolgend finden Sie die Auflistung aller bilateral abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit „ja“ gekennzeichneten DBAs im Falle von „Share Deals“ nicht nur der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, sondern auch jener Staat, in dem die Immobilie liegt.

Wird anstelle eines Steuersatzes gem. DBA ein „D“ angeführt, ist der lokale Steuersatz (Quellensteuer) anwendbar.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Land	Inkrafttreten ¹	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %	
Ägypten	04.10.1995	ja	5/15	15	15	
Albanien	10.09.1996	nein	5/15	5	10	
Andorra	01.01.2024	ja	5/10	0	5/10	
Armenien	15.07.2009	ja	10	5/10	5/10	
Aserbaidtschan	16.06.2006	ja	8	5/10	10	
Äthiopien	30.05.2008	ja	10	10	10	
Australien	27.11.1995	ja	5/15	10	10	

Doppelbesteuerungsabkommen

Land	Inkrafttreten ¹	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %	
Bahrain	01.01.2013	ja	5	0	10	
Bangladesch	01.01.2022	ja	10/15	10	10	
Barbados	01.01.2013	ja	5/15	10	10	
Belgien	24.07.2000	nein	5/15	10	5/0/10	
Bosnien/ Herzegowina	12.05.2010	nein	5	0	0/10	
Botswana	01.01.2021	ja	5	7,5	7,5	
Brasilien	14.11.1990	ja	15	15/10	15/25	
Bulgarien	02.07.1999	nein	10	10	10	
Chile	01.01.2017	ja	15	4/10	5/10	
China	01.01.2012	ja	5/10	7,5	10	
Dänemark	01.01.2013	ja	0/15	0	0/10	
Deutschland	17.11.1983	ja	5/15	0	5	
Estland	26.05.1995	ja	5/15	10	10	
Finnland	12.12.1995	ja	5/15	0	0/1/5/10	
Frankreich	01.07.2005	ja	0/10	0	0/5/10	
Georgien	04.05.2007	nein	5/10	8	0/5/10	
Ghana	01.01.2021	ja	6	10	8	
Griechenland	23.05.1989	nein	D	10	0/10	
Großbritannien	20.12.1991	nein	5/15	0	10/0	
Hong Kong	01.01.2013	ja	5	0	10	
Indien	27.09.1999	ja	10	10	10	
Indonesien	26.01.1996	nein	10/15	12,5	12,5	
Iran	01.01.2017	ja	5	0/5	8	
Irland	21.04.1996	ja	5/15	0	10	
Island	28.12.2000	nein	5/15	0	10	
Israel	23.12.1994	ja	5/15	10	5	

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Italien	26.06.1984	nein	15	0	0/5	
Japan	25.11.1978	nein	10/15	10	0/10	
Jordanien	07.11.2007	nein	10	10	10	
Kanada	28.05.2002	ja	5/15	10	10	
Kasachstan	29.10.1999	ja	10	10	10	
Kirgistan	01.01.2021	nein	5/10	5	10	
Kolumbien	01.01.2016	ja	5/15	10	10	
Kosovo	01.01.2024	no	0/10	5/15	0	
Kroatien	28.12.1999	nein	5	0	10	
Kuwait	03.03.2004	nein	0/5	0	10	
Lettland	22.05.1995	ja	5/15	10	10	
Libanon	24.01.2000	nein	5	0	5/10	
Liechtenstein	01.01.2016	ja	0/15	0	0/10	
Litauen	08.08.1995	ja	5/15	10	10	
Luxemburg	01.01.2015	nein	0/10	0	0/10	
Malaysia	09.03.1998	nein	10	12	12	
Malta	06.06.1997	ja	5	0	5	
Marokko	18.07.2006	ja	10	10	10	
Mazedonien	17.06.2002	nein	5/15	0	10	
Mexiko	27.12.2002	ja	10	10	10	
Moldau	26.04.2000	ja	5/15	5	10	
Mongolei	22.06.1998	nein	10	10	10	
Neuseeland	07.11.2007	ja	15	10	10	
Niederlande	05.11.1974	nein	0/10	0	5	
Land	Inkrafttreten ¹	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %	
Nigeria	02.12.1990	nein	12,5/15	15	15	
Nordkorea	07.12.2005	ja	10	10	10	
Norwegen	09.09.2005	nein	0/15	0	0/5/10	
Österreich	22.03.2007	nein	0/10	0	5	
Panama	01.01.2014	ja	10	5/10	10	
Pakistan	01.01.2016	ja	5/15	10	10	
Philippinen	23.09.2003	ja	10/15	10	10/15	
Polen	01.01.2013	nein	5	5	10	
Portugal	01.10.1997	nein	10/15	10	10	
Qatar	01.01.2023	ja	5/10	0	10	
Rumänien	11.08.1994	nein	10	7	10	
Russland*	18.07.1997	ja	10	0	10	

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Ruanda	01.01.2025	ja	10	10	10	
San Marino	01.01.2023	ja	10	10	10	
Saudi-Arabien	01.01.2014	ja	5	0	10	
Schweden	08.10.1980	ja	0/10	0	0/5	
Schweiz	23.10.1996	nein	0/15	0	5/10	
Senegal	01.01.2023	ja	5/10	10	10	
Serbien und Montenegro	27.06.2005	nein	10	10	5/10	
Singapur	21.08.1998	nein	5	0	0/5/10	
Slowakei	14.07.2003	nein	5/15	0	0/10	
Slowenien	28.04.1998	nein	5/15	5	10	
Spanien	05.06.1981	nein	5/15	0	0/5	
Sri Lanka	01.01.2025	ja	7,5/10	5	10	
Südafrika	03.12.1997	ja	5/15	0	10	
Südkorea	01.01.2020	ja	5	5	0/10	
Syrien	12.11.2009	nein	10	10	12	
Tadschikistan	19.10.2007	nein	5	7	10	
Taiwan ²	01.01.2021	ja	10	10	5/10	
Thailand	14.08.1995	ja	10	10	5/10/15	
Tunesien	25.10.1991	nein	10/15	12	5/15	
Türkei	16.12.2003	ja	10	10	10	
Turkmenistan	01.01.2019	ja	10	10	10	
Ukraine	20.04.1999	ja	5/15	5	10	
Ungarn	27.12.1994	nein	5/15	0	10	
USA	23.12.1993	ja	5/15	0	0/10	
Usbekistan	15.01.2001	ja	5/10	5	10	
VAE	01.01.2025	ja	5	0	10	
Venezuela	12.11.1997	ja	5/10	10	12	
Vietnam	03.02.1998	ja	10	10	10	
Weißrussland*	15.01.1998	nein	5/10	5	5	
Zypern	26.11.2009	ja	0/5	0	0/10	

für detaillierte Informationen zum Inkrafttreten siehe jeweiliges DBA

² Formal kein DBA, Bestimmungen wurden aufgrund der besonderen Position Taiwans in nationales Recht umgesetzt.

*ausgesetzt

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

FUSIONEN & ÜBERNAHMEN

Finanzierung

Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft

Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft ist in der Tschechischen Republik unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich.

Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)

Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist erlaubt.

Zinsaufwendung im Zusammenhang mit dem Anteilskauf

Zinsaufwendungen iZm. einem Anteilserwerb (Beteiligung über 10 %, Behaltdauer mindestens 12 Monate) sind steuerlich nicht abzugsfähig (Ausnahmen sind möglich).

Abzugsfähig sind Zinsaufwendungen iZm. Asset Deals (Ausnahmen sind möglich).

Zinsaufwendung im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten

Zinsaufwendungen iZm. nachrangigen Verbindlichkeiten sind steuerlich abzugsfähig (Ausnahmen sind möglich)

EU-Zinsschranke

Die Schwellenwerte für die steuerliche Absetzbarkeit der Nettokreditkosten liegen bei CZK 80.000.000 (EUR 3.192.338) oder 30 % des EBITDA. Nettofremdkapitalkosten, welche den jeweils höheren der beiden Schwellenwerte überschreiten, werden als nicht abzugsfähig betrachtet. Finanzierungskosten für Kredite und Darlehen, bei denen der Zinssatz vom Gewinn des Kreditnehmers abhängt, sind steuerlich nicht absetzbar (im Falle einer solchen Abhängigkeit bedeuten höhere Gewinne höhere Zinsen).

Abfindungsmöglichkeiten

Abfindung von Minderheitsgesellschaftern („Squeeze out“)

Die Möglichkeit eines Squeeze-out besteht für Anteilseigner mit einem Anteil von mehr als 90 % am Grundkapital. Es besteht auch die Möglichkeit für Mehrheitsanteilseigner, Vermögenswerte zu übernehmen.

Veräußerungsgewinne - Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften

Aktienverkauf (AG)

Veräußerungsgewinne für Aktien sind nicht zu versteuern, wenn die Voraussetzungen der nationalen Schachtelbegünstigung vorliegen (neue strenge Bedingungen für natürliche Personen ab 2025).

Anteilsverkauf (GmbH)

Veräußerungsgewinne für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind nicht zu versteuern, wenn die Voraussetzungen der Schachtelbegünstigung vorliegen (neue strenge Bedingungen für natürliche Personen ab 2025)

Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft

In der Tschechischen Republik können Beteiligungen an Personengesellschaften als Vollhafter (OG oder Komplementär einer KG) nicht verkauft werden. Der Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf eines Kommanditanteils in einer KG ist zu versteuern.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Internationale Schachtelbegünstigung

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an einer Tochtergesellschaft mit Sitz in einem EU-Staat durch die Muttergesellschaft sind steuerbefreit. Die Mindestbeholdedauer beträgt 12 aufeinanderfolgende Monate, die Mindestbeteiligung an der Tochtergesellschaft ist 10 %. Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an einer Tochtergesellschaft mit Sitz außerhalb der EU sind unter besonderen im Körperschaftsteuergesetz und im jeweiligen DBA festgelegten Bedingungen ebenfalls steuerfrei.

Unternehmensverkauf (Verkauf von Vermögensgegenständen)

Definition

Der Verkauf eines Unternehmens als Ganzes ist möglich. Zu den Unternehmensteilen gehören körperliche und unkörperliche Anlagevermögen (CAPEX), Umlaufvermögen, Schulden und Mitarbeiter sowie sämtliche Rechte und Pflichten des Unternehmens.

Bewertung

Wahlrecht zwischen zwei Methoden:

1. Vermögensgegenstände und Schulden werden zu Buchwerten bilanziert, der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Verkehrswert des Unternehmens wird auf der Aktivseite der Bilanz als Sonderposten „Bewertungsdifferenz“ ausgewiesen.
2. Die einzelnen Vermögensgegenstände werden durch ein Bewertungsgutachten zum Verkehrswert bewertet, die Schulden werden zu Buchwerten übernommen. Der verbleibende Unterschiedsbetrag zum Verkehrswert des Unternehmens wird als positiver oder negativer Firmenwert bilanziert.

Firmenwert

Grundsätzlich wird der Firmenwert unternehmensrechtlich über 60 Monate und steuerlich über 180 Monate abgeschrieben. Die Bewertungsdifferenz wird sowohl unternehmensrechtlich als auch steuerrechtlich über 180 Monate abgeschrieben.

Verschmelzungen und Abspaltungen

Unternehmensrechtlich zulässige Formen

Verschmelzung zur Aufnahme oder zur Neugründung, auch grenzüberschreitende Verschmelzung innerhalb der EU, Übernahme von Vermögensgegenständen durch den Hauptgesellschafter. Abspaltungen, Ausgliederungen.

Bewertung

Verschmelzung: Neubewertung der in der Verschmelzung aufgehenden Gesellschaften. Neubewertung ist steuerneutral.

Bei einer Verschmelzung der Muttergesellschaft mit einer 100%igen Tochtergesellschaft ist eine Neubewertung möglich, jedoch gesetzlich nicht erforderlich.

Bei Verschmelzungen von Gesellschaften im gemeinsamen Eigentum und im selben Verhältnis ist eine Neubewertung möglich, jedoch nicht erforderlich. Die Bewertungsbestimmungen zu Abspaltungen und Ausgliederungen sind ähnlich.

Unternehmensrechtliche Bewertung

Wahlrecht zwischen zwei Methoden:

1. Vermögensgegenstände und Schulden werden zu Buchwerten bilanziert, der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Verkehrswert (Bewertungsgutachten) wird in der Bilanz als Sonderposten „Bewertungsdifferenz“ ausgewiesen.
2. Die einzelnen Vermögensgegenstände werden basierend auf einem Bewertungsgutachten zum Verkehrswert bewertet, die Schulden werden zu Buchwerten übernommen. Der verbleibende Unterschiedsbetrag zum Gesamtwert des Unternehmens wird als positiver oder negativer Firmenwert bilanziert.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Firmenwertabschreibung

Grundsätzlich wird der Firmenwert unternehmensrechtlich innerhalb von 60 Monaten abgeschrieben.
Die Bewertungsdifferenz wird unternehmensrechtlich über 180 Monate abgeschrieben.

Steuerfolgen

Die Bewertungsdifferenz und der Firmenwert aus Verschmelzungen sind steuerlich nicht absetzbar.

Einbringungen von Vermögensgegenständen in das Gesellschaftskapital

Sacheinlagen

Sacheinlagen in das Eigenkapital durch einen Gesellschafter sind zulässig, wenn die eingebrachten Vermögensgegenstände im Geschäftsbetrieb des Unternehmens verwendet werden können.

Die Bewertung der Sacheinlage muss durch ein Sachverständigengutachten oder einer Bewertung belegt werden.

Steuerliche Behandlung

Die Bewertungsdifferenz und der Firmenwert aus der Einbringung sind steuerlich nicht absetzbar.

Firmenwertabschreibung

Grundsätzlich wird der Firmenwert unternehmensrechtlich innerhalb von 60 Monaten abgeschrieben.
Die Bewertungsdifferenz wird unternehmensrechtlich über 180 Monate abgeschrieben.

UMSATZSTEUER

Steuersätze

Normalsteuersatz: 21 %

auch bei der Übertragung eines Wohngebäudes (mit Ausnahme s.g. Sozialwohnungen), falls sie nicht umsatzsteuerbefreit sind

Erster ermäßigter Steuersatz: 12 %

z.B. für Lebensmittel, jedoch mit Ausnahme von Getränken außer Leitungswasser, Milch und Milchprodukten, Renovierungs- und Bauarbeiten an fertigen Wohngebäuden (Mehrfamilienhäuser, Einfamilienhäuser und Wohnungen) oder Errichtung von Wohnungen, Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern für den sozialen Wohnungsbau, Bereitstellung von Sozialwohnungen einschließlich der unmittelbar mit Sozialwohnungen verbundenen Grundstücke (falls sie nicht umsatzsteuerbefreit sind), medizinische Versorgung, verschiedene medizinische Geräte, öffentlicher Landverkehr, Beherbergungsdienstleistungen, Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme von Getränken (außer Leitungswasser), Milch und Milchprodukten, Eintritt zu verschiedenen kulturellen/sportlichen Veranstaltungen, Versorgung mit Wärme, Kälte, Leitungswasser, Zeitungen und Zeitschriften usw.

Lieferungen

steuerpflichtig sind Lieferungen und die Entnahme für private Zwecke (Eigenverbrauch) Unentgeltliche Lieferungen sind steuerbar, wenn zuvor vom Umsatzsteuerpflichtigen der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde. Einheitliche Regelungen für E-Commerce und Konsignationslager.

Ort der Lieferung

grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung)

im Falle der Versendung/Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer dort, wo die Versendung/ Beförderung beginnt (bewegte Lieferung)

im Falle der Einfuhr: im Land, wo die Ware in das Zollverfahren „freier Umlauf“ abgefertigt wird

Lieferung an Bord eines Schiffes, Flugzeuges, eines Zuges innerhalb der EU: Abgangsort

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Besonderheiten beim Reihen- und Dreiecksgeschäft, beim Fernverkauf und beim Verkauf über eine elektronisch gestützte Plattform.

sonstige Leistungen

steuerpflichtig sind sonstige Leistungen sowie die Verwendung und die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen für private Zwecke (Eigenverbrauch)

Ort bei sonstigen Leistungen

Unterscheidung, ob Leistungen

- an Unternehmer

(„Business to Business“, „B2B“) oder

- an Nichtunternehmer

(„Business to Customer“, „B2C“) erbracht werden.

Als „Unternehmer“ für die Bestimmung des Leistungsortes gelten

- Steuerpflichtige, die wirtschaftliche Tätigkeiten selbständig ausüben, und
- nicht steuerpflichtige juristische Personen mit UID

Grundregel

B2B	B2C
Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Sonderfälle

	B2B	B2C
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter; gilt nicht für Eintrittsberechtigung und damit zusammenhängende Leistungen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
Güterbeförderung (ohne ig Teil)	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird
ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung Im Falle der Drittländer: Ort der tatsächlichen Nutzung	Ort der Zurverfügungstellung Im Falle der Drittländer: Ort der tatsächlichen Nutzung
Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Empfängerort (Grundregel) Im Falle der Drittländer: Ort der tatsächlichen Nutzung	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers (Sonderregelungen für die Vermietung von Sportbooten) Im Falle der Drittländer: Ort der tatsächlichen Nutzung
Katalogleistung an Private im Drittland 1)	grundsätzlich Empfängerort (Grundregel), wenn jedoch der Empfänger in Tschechien umsatzsteuerpflichtig ist und die Leistung in Tschechien in Anspruch genommen wird, ist der Leistungsort Tschechien (anwendbar für alle Leistungen, bei denen die Grundregel anwendbar ist).	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers
Katalogleistung an Private in EU	Empfängerort (Grundregel)	Unternehmerort (Grundregel)

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

<p>Elektronisch erbrachte, sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh- dienstleistungen 2)</p>	<p>Empfängerort (Grundregel)</p>	<p>(i) Ort des Empfängers (wenn der Schwellenwert von EUR 10.000 überschritten wird oder der Leistungserbringer sich freiwillig dazu entschließt) (ii) Ort des Leistungserbringers (wenn die Leistung von einem Leistungserbringer erbracht wird, der nur in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist und der Schwellenwert von EUR 10.000 nicht überschritten wird)</p>
--	----------------------------------	---

Mini-One-Stop-Shop (MOSS) bzw. One-Stop-Shop (OSS)

In der EU ansässiger Steuerpflichtiger

Sie können sich in ihrem Niederlassungsland im OSS registrieren lassen und diese Regelung für die Erklärung und Zahlung der Umsatzsteuer für die folgenden Lieferungen innerhalb der EU nutzen:

- B2C-Leistungen (ausgenommen für jene mit einem Lieferort in ihrem Heimatland);
 - B2C-Lieferungen von Waren über dem Schwellenwert von EUR 10.000 (ausgenommen für jene mit einem Lieferort in ihrem Heimatland);
 - Lieferungen von Anbietern elektronischer Plattformen
- In der EU ansässige Steuerpflichtige können den Import-OSS (IOSS) auch für B2C-Lieferungen von Waren unter EUR 150 verwenden.

NICHT in der EU ansässige Steuerpflichtige

Wenn sie Leistungen an Nichtsteuerpflichtige mit einem Lieferort in der EU erbringen, können sie sich in der Tschechischen Republik in das OSS-System eintragen lassen und alle derartigen Leistungen hier erklären (sie können nur in einem einzigen EU-Mitgliedstaat in das OSS-System eingetragen werden). Der OSS kann auch für B2C-Lieferungen von Waren innerhalb der EU (bei denen die Beförderung in der Tschechischen Republik beginnt) verwendet werden, die von nicht in der EU ansässigen Steuerpflichtigen durchgeführt werden (obwohl eine andere OSS-Registrierung erforderlich ist).

Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“

bei allen sonstigen Leistungen und bei Werklieferungen

Voraussetzungen

Damit die Umkehrung der Steuerschuld auf die Leistung mit einem Lieferort in der Tschechischen Republik anwendbar ist, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Leistungserbringer hat im Inland weder (Wohn-)Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte (nicht-ansässiger Leistungserbringer) und der Leistungsempfänger ist in der Tschechischen Republik umsatzsteuerlich registriert
- Im Fall von Montage- bzw. Werklieferungen durch einen nicht ansässigen Lieferanten. an in Tschechien umsatzsteuerlich registrierte Personen darf der Lieferant in Tschechien nicht für umsatzsteuerliche Zwecke registriert sein. Der nicht für umsatzsteuerliche Zwecke in Tschechien registrierte nicht ansässige Leistungserbringer, liefert die Waren innerhalb Tschechiens an einen in Tschechien umsatzsteuerpflichtigen Steuerzahler.

Folgen

Rechnung ohne USt, Hinweis auf Übergang der Steuerschuld, UID des leistenden und des empfangenden Unternehmens

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Umsatzsteuer schuldet der Empfänger

Sonderregelungen

Die Umsatzsteuer ist vom Empfänger der Dienstleistung oder der Lieferung von Gegenständen zu erklären und zu entrichten, wenn die Lieferung/Leistung zwischen zwei tschechischen Steuerzahlern erfolgt, welche als solche handeln.

Dies betrifft nur folgende Leistungen:

- Goldlieferung
- Lieferung oder Verarbeitung von Abfällen
- Handel mit Emissionszertifikaten für Triebhausgase
- Erbringung von Bau- und Montagearbeiten
- Lieferung von aufgelisteten Gütern, z.B. Metalle, Getreide und Handelsgewächse, Rohrzucker, Mobiltelefone, integrierte Schaltkreise, Tablets und Videospielekonsolen (für Lieferungen über CZK 100.000 (EUR 3.990))
- Immobilientransaktionen, wenn der Verkäufer zur Steuerpflicht optiert.
- Wiederveräußerung von Gas, Strom und Telekommunikationsdienstleistungen unter bestimmten Voraussetzungen.
- Bereitstellung von Bauarbeitern durch Personalleasingfirmen

Steuerbefreiung

Unterscheidung wesentlich betreffend Vorsteuerabzug

echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)

- Inngemeinschaftliche Lieferungen von Waren (inngemeinschaftliche Verkäufe von Waren MÜSSEN auch in der EG-Verkaufsliste angegeben werden, um die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können)
- Ausfuhr von Waren
- Erbringung von Leistungen an beweglichen Wirtschaftsgütern für ein Drittland (für eine Person ohne Wohnsitz in der Tschechischen Republik, wenn die Waren zum Zweck derartiger Arbeiten in die Tschechische Republik befördert wurden und die EU nach der Erbringung der Leistungen verlassen haben)
- Beförderungs- und andere Leistungen in direktem Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Waren
- Grenzüberschreitende Personenbeförderung
- Steuerbefreite Einfuhr von Waren (z.B. die so genannte Regelung 42, bei der die Waren in einen EU-Staat eingeführt und anschließend in einen anderen EU-Staat versendet werden)
- Sonderfälle wie Lieferungen für EU-Institutionen oder die NATO
- Lieferung von Bücher (einschließlich Hörbücher und E-Books) und deren Ausleihe durch öffentliche Bibliotheken; nur für Bücher, bei denen die Werbung weniger als 50 % des Inhalts ausmacht

unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu)

- Postdienste
- Rundfunk- und Fernsehdienste
- Finanzdienstleistungen (vollständige Liste)
- Dienstleistungen durch Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds
- Vermietung von Immobilien, die weder Beherbergungsdienste bieten noch zu Wohnzwecken genutzt werden
- Übertragung von Grundstücken (ausgenommen Baugrundstücke) und Gebäuden, außer bei der Erstübertragung eines Gebäudes
 - a) innerhalb von 23 Monate nach Inkrafttreten einer Nutzungsgenehmigung oder einer Nutzungsgenehmigung nach einem erheblichen Umbau oder
 - b) innerhalb von 23 Monaten, nachdem der Umbau signifikant geworden ist, wenn das Gebäude vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung übertragen wirdIst das Gebäude oder der Umbau nicht von der Erteilung einer Nutzungsgenehmigung abhängig, wird die Frist ab dem Zeitpunkt der

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Erfüllung der Voraussetzungen für die Nutzung berechnet (der Lieferant ist berechtigt, für die Besteuerung der Grundstücksübertragung zu optieren).

- Gesundheitsdienstleistungen und damit zusammenhängende Güter
- Bildungsangebote
- Soziale Dienste
- Lieferungen im Rahmen einer Sonderregelung für KMU

Vorsteuerabzug

Vorsteuerabzug Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer, die dem Unternehmen für die Lieferung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden) ist möglich, wenn ein Umsatzsteuerpflichtiger diese Lieferungen im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit für seine steuerpflichtigen oder zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungen verwendet.

Generell keine Vorsteuerabzug, wenn die Vorleistungen verwendet werden für (nicht-wirtschaftliche Tätigkeit oder Vertretung) oder für wirtschaftliche Tätigkeit ohne Vorsteuerabzug.

Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei PKW: Beim Kauf eines Personenkraftwagens (Kategorie M1), der unternehmensrechtlich und steuerrechtlich als Anlagevermögen betrachtet wird, kann der Steuerpflichtige einen Vorsteuerabzug von maximal 420.000 CZK (16.760 EUR) geltend machen. Die Höchstgrenze für den Vorsteuerabzug gilt sowohl für den Kauf als auch für die weitere Renovierung oder technische Verbesserung des Fahrzeugs. Diese Höchstgrenze für den Vorsteuerabzug gilt auch für den Erwerb eines Personenkraftwagens im Rahmen eines Finanzierungsleasings.

Vorsteuerberichtigung

Anlagevermögen:

Bei Immobilien verlängert sich die Frist für die Vorsteuerkorrektur auf 10 Jahre (einschließlich Einbauten). Bei den übrigen Anlagegütern beträgt die Frist 5 Jahre. Die Vorsteuerkorrektur kann auch bei größeren Instandsetzungsarbeiten (Betrag übersteigt CZK 200.000, ca. EUR 7.981) iZm dem Verkauf der Immobilie zur Anwendung kommen.

Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs ist in Betracht zu ziehen, wenn innerhalb des genannten Zeitraums eine Änderung der Verwendung des Wirtschaftsguts aus umsatzsteuerlicher Sicht erfolgt oder die Wirtschaftsgüter innerhalb dieses Zeitraums gestohlen oder beschädigt wurden und der Steuerpflichtige dies nicht ordnungsgemäß nachweisen kann.

Die Vorsteuerkorrektur kann auch für erhebliche Reparaturen (Wert über CZK 200.000 / ca. EUR 7.981), die innerhalb von 10 Jahren vor dem Verkauf an der verkauften Immobilie durchgeführt wurden, angewendet werden.

Der Vorsteuerabzug wird auch bei anderen als langfristigen Wirtschaftsgütern (z. B. Vorräten) berichtigt, sofern sie innerhalb von drei Jahren nach Geltendmachung des Vorsteuerabzugs für andere Zwecke verwendet werden oder innerhalb dieses Zeitraums gestohlen oder beschädigt wurden und der Steuerpflichtige dies nicht ordnungsgemäß nachweisen kann.

Wird ein ursprünglich als Handelsware erworbener Pkw (Kategorie M1) in das Anlagevermögen eines Steuerpflichtigen überführt, muss der Steuerpflichtige den mit dem Erwerb des Pkw geltend gemachten Vorsteuerabzug auf den Betrag korrigieren, zu dem er berechtigt wäre, wenn der Pkw direkt in das Anlagevermögen überführt worden wäre (Höchstgrenze von 420.000 CZK (16.760 EUR)).

Unbezahlte Schulden:

Der Umsatzsteuerzahler ist verpflichtet, den geltend gemachten Vorsteuerabzug zurückzugeben, wenn er diese Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Fälligkeitsdatum an seinen Verkäufer bezahlt hat. Sobald die Leistung bezahlt ist, kann der Vorsteuerabzug zurückgefordert werden.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Immobilien

Vermietung

Vermietung von Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude) ist steuerfrei ohne Recht auf Vorsteuerabzug; Möglichkeit des Vermieters, zur Steuerpflicht zu optieren wenn folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- wenn Vermietung an tschechischen USt-Zahler
- wenn Mietobjekt für unternehmerische Zwecke genutzt wird.

Der Umsatzsteuerpflichtige hat im Fall der Vermietung (von Wohnungen, Gebäuden sowie damit verbundenen Grundstücken) zu Wohnzwecken keine Möglichkeit mehr, zur Steuerpflicht zu optieren.

Die kurzfristige Vermietung von Immobilien (weniger als 48 Stunden ununterbrochen), die Vermietung von Parkplätzen und Schließfächern (sofern sie eine eigenständige Leistung darstellen) gilt als steuerpflichtige Leistung.

Verkauf

Der Verkauf von Grundstücken, das weder für Bauzwecke gewidmet noch bebaut ist, ist unecht steuerfrei ohne Recht auf Vorsteuerabzug; ansonsten gelten die Bestimmungen für Gebäude. Verkauf von Gebäuden ist umsatzsteuerfrei ohne Recht auf Vorsteuerabzug, außer bei Erstübertragung.

a) innerhalb von 23 Monate nach Inkrafttreten einer Nutzungsgenehmigung oder einer Nutzungsgenehmigung nach einem erheblichen Umbau oder

b) innerhalb von 23 Monaten, nachdem der Umbau signifikant geworden ist, wenn das Gebäude vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung übertragen wird

Ist das Gebäude oder der Umbau nicht von der Erteilung einer Nutzungsgenehmigung abhängig, wird die Frist ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für die Nutzung berechnet. Falls nicht umsatzsteuerbefreit – 21 % Umsatzsteuer bei Wohngebäuden (mit Ausnahme s.g. Sozialwohnungen auf die eine Umsatzsteuer von 12 % erhoben wird) und 21 % für andere Gebäude. Der Verkäufer kann zur Steuerpflicht der Grundstücksübertragung optieren (Käufer, der in Tschechien oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat umsatzsteuerlich registriert ist, muss im Vorhinein seine Zustimmung zur Anwendung der Steuerpflicht geben). Wenn zur Steuerpflicht optiert wurde und der Empfänger in Tschechien umsatzsteuerpflichtig ist, ist Reverse Charge anwendbar.

Sozialwohnungen

Auf den Bau und die Lieferung von Sozialwohnungen wird ein ermäßigter Umsatzsteuersatz angewandt (sofern sie nicht von der Umsatzsteuer befreit sind). Zu den Sozialwohnungen gehören z. B. Wohnungen mit einer Fläche von weniger als 120 m², Einfamilienhäuser mit einer Fläche von weniger als 350 m², Mehrfamilienhäuser, bei denen mehr als 50 % der Fläche des Gebäudes aus Wohnungen mit einer Fläche von bis zu 120 m² bestehen, bestimmte Gebäude (die für die Erbringung von Sozialdienstleistungen usw. genutzt werden)

Vorsteuerrückerstattung für tschechische Unternehmer innerhalb der EU

Rückerstattungsantrag nicht mehr bei ausländischen Finanzbehörden erforderlich, stattdessen:

Elektronischer Antrag (mittels Internetportal des Finanzministeriums) beim für den tschechischen Unternehmer zuständigen Finanzamt in Tschechien bis spätestens 30.9. des Folgejahres.

Ausländische Unternehmer

Unternehmer, die keinen Sitz und keine Betriebsstätte im Inland haben

Registrierung

Registrierungspflicht für ausländische Personen, die nicht in der Sonderregelung für KMU in Tschechien registriert sind, wenn Lieferungen in Tschechien an Kunden erfolgen, die in Tschechien nicht registriert sind.

Ausländische Personen, die in der Sonderregelung für KMU registriert sind, müssen sich für die Umsatzsteuer registrieren lassen, wenn ihr Umsatz in Tschechien 2.000.000 CZK (ca. 79.808 EUR) übersteigt.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer

Einen Anspruch auf die Vorsteuerrückerstattung betreffend die aus Tschechien bezogenen Lieferungen und Leistungen hat der im anderen Mitgliedstaat registrierte Unternehmer, wenn dieser keine Umsätze (mit einigen Ausnahmen) in Tschechien tätigt.

Der Antrag ist elektronisch beim zuständigen Finanzamt im EU-Mitgliedsstaat (Herkunftsland) des EU-Unternehmers zu stellen, spätestens bis zum 30.9. des Folgejahres.

Der Antrag muss auf Tschechisch ausgefüllt und durch die elektronische Kopie des Steuerbeleges belegt werden, wenn die Steuerbemessungsgrundlage das Äquivalent von EUR 1.000 (EUR 250 für Treibstoffaufwendungen) übersteigt.

Der Zeitraum, für den es möglich ist, die Vorsteuerrückerstattung zu beantragen, beträgt maximal 1 Jahr und mindestens 3 Monate (kürzerer Zeitraum möglich, wenn es sich auf den Rest des Kalenderjahrs bezieht).

Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 400, falls der Erstattungszeitraum kürzer als Kalenderjahr ist, jedoch mehr als 3 Monate beträgt und EUR 50, falls der Erstattungszeitraum das Kalenderjahr ist oder weniger als 3 Monate am Ende des Kalenderjahres beträgt.

Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer

Einen Anspruch auf die Vorsteuerrückerstattung betreffend die aus Tschechien bezogenen Lieferungen und Leistungen hat ein im Drittland ansässiger Unternehmer, wenn dieser keine Umsätze in Tschechien tätigt.

Die Steuer wird auf Basis des Reziprozitätsprinzips zurückerstattet.

Die Rückerstattung ist spätestens bis 30. Juni des Folgejahres zu beantragen.

Der Zeitraum, für den es möglich ist, die Vorsteuerrückerstattung zu beantragen, beträgt maximal 1 Jahr und mindestens 3 nacheinander folgende Monate (kürzerer Zeitraum möglich, wenn es sich auf den Rest des Kalenderjahres bezieht).

Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: CZK 7.000 (EUR 287), falls der Erstattungszeitraum kürzer als Kalenderjahr ist, jedoch mehr als 3 Monate beträgt und CZK 1.000 (EUR 41), falls der Erstattungszeitraum Kalenderjahr ist oder weniger als 3 Monate am Ende des Kalenderjahres beträgt.

Sonderregelung für KMU

Ein in einem anderen EU-Land ansässiger Steuerpflichtiger kann sich freiwillig in der Sonderregelung für KMU in Tschechien registrieren lassen, sofern sein EU-Umsatz (im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr) 100.000 EUR und sein tschechischer Umsatz 2.000.000 CZK (ca. 79.808 EUR) nicht übersteigt. Die Anmeldung zu dieser Regelung erfolgt über eine Steuerbehörde in dem EU-Land, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist. Wenn der Steuerpflichtige in Tschechien für diese Sonderregelung registriert ist, sind die in Tschechien getätigten Umsätze von der Umsatzsteuer befreit.

GESCHÄFTSFÜHRER

Zivilrecht

Dienstleistungsvertrag

Sozialversicherung

werden verwaltet wie Beiträge von unselbständigen

Erwerbstätigen

Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder: Sozial- und

Krankenversicherung;

Einkommensteuer

Steuerlich in Tschechien Ansässige:

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Einkommensteuer auf Einkünfte aus der Anstellung inkl. sämtlicher Sozialleistungen (wie bei Dienstnehmern). Steuerlich nicht in Tschechien Ansässige:

15 % oder 35 % Quellensteuer; dieselbe Bemessungs- grundlage wie bei unselbständig Erwerbstätigen.

Umsatzsteuer

Arbeitnehmer: keine Umsatzsteuer

Beschäftigungsbewilligung

keine Beschäftigungsbewilligung notwendig für EU-/EWG-Bürger sowie Schweizer

Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung

freier Aufenthalt bzw. Niederlassung für EU-/EWG- Bürger sowie Schweizer (bei einem Aufenthalt

> 30 Tage ist der Meldeverpflichtung nachzukommen)

Haftung

bei mangelnder Sorgfalt

Mindestvergütung

keine Mindestvergütung – angemessenes Entgelt ist steuerlich absetzbar für das Unternehmen

SOZIALVERSICHERUNG UND LOHNNEBENKOSTEN

Sozialversicherung

gesetzliche Kranken-, (Unfall-) und Pensionsversicherung für alle Erwerbstätigen

Beitragsätze und Höchstbemessungs- grundlagen

Sowohl für Selbständige als auch für Angestellte gibt es eine Höchstbemessungsgrundlage für die Sozialversicherung . Für die Krankenversicherung gibt es keine Höchstbemessungsgrundlage.

selbständig tätige Personen

Krankenversicherung

13,5 % (= medizinische Versorgung im Krankheitsfall)

Pensionsversicherung

29,2 % (einschließlich Pensions- und Arbeitslosenversicherung)

2,1 % Krankenversicherung (nicht obligatorisch)

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Selbständigenvorsorge

n. a.

Unfallversicherung

n. a.

Höchstbeiträge

Krankenversicherung: nein

Pensions-, Arbeitslosen- und Krankengeld-
versicherung: CZK 2.234.736 (EUR 89.715)

unselbständig tätige Personen (Angestellte)

Kranken- und Unfallversicherung

Arbeitnehmer

(AN) 4,5 % / Arbeitgeber (AG) 9 %

Pensionsversicherung

AN 6,5 % / AG 21,5 %

Es gibt eine Beitragsentlastung für Arbeitgeber in Höhe von 5 %, wenn sie bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern beschäftigen (z.B. Arbeitnehmer, die jünger als 21 und älter als 55 Jahre sind, Eltern, die in Teilzeit arbeiten, usw.)

Höchstbeiträge

Krankenversicherung: nein

Pensions-, Arbeitslosen- und Krankengeld-
versicherung: CZK 2.234.736 (EUR 89.715)

sonstig

Krankenversicherung: Arbeitnehmer 0,6 %; Arbeitgeber 2,1 %

Arbeitslosenversicherung: Arbeitnehmer 0 %, Arbeitgeber 1,2 %

Mitarbeitervorsorge

mindestens das Einfache des Durchschnittsverdienstes, wenn das Dienstverhältnis beim Arbeitgeber weniger als 1 Jahr gedauert hat
mindestens das Doppelte des Durchschnittsverdienstes, wenn das Dienstverhältnis beim Arbeitgeber zwischen 1 und 2 Jahren gedauert hat
mindestens das Dreifache des Durchschnittsverdienstes, wenn das Dienstverhältnis beim Arbeitgeber zumindest 2 Jahre gedauert hat

Lohnnebenkosten

Der Arbeitgeber zahlt auch die Unfallversicherung (je nach Beschäftigungskategorie unterschiedlich): zwischen 0,28 % und 5,04 %

UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

Abschreibungen

Linear oder degressiv über die im Gesetz festgelegte Nutzungsdauer

Unbewegliches Vermögen wird der 5. oder 6. Abschreibungsgruppe zugeordnet, Abschreibungsdauer 30 oder 50 Jahre

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

planmäßige

über die voraussichtliche gesetzliche Nutzungsdauer des Vermögenswerts (Immobilien werden der 5. oder 6. Abschreibungskategorie zugeordnet. Abschreibung über einen Zeitraum von 30 oder 50 Jahren.),
steuerlich absetzbare Rückstellungen nach besonderen gesetzlichen Regelungen (unter der Voraussetzung der Mittelbindung):
Rückstellungen für Reparaturen von Sachanlagen, Rückstellungen für natürliche Ressourcen (z.B. Wald, von Bergbau betroffene Flächen, Teichentschlammung)

außerplanmäßige

Nicht möglich

Abschreibungsgruppen

Grund und Boden

keine Abschreibung

Gebäude

Produktionsgebäude, Lagerhallen usw.: 30 Jahre

Verwaltungsgebäude, Warenhäuser, Geschäftszentren, Hotels usw.: 50 Jahre

Bemessungsgrundlage bei Gebäuden

anhand der überwiegenden Art der Gebäudenutzung, Zuteilung nur in eine Abschreibungsgruppe

Sonderabschreibungen

Mieter und andere Nutzungsberechtigte (zB Untermieter), die eine technische Aufwertung (nachträgliche Anschaffungskosten) am Mietobjekt durchführen, können diese abschreiben. (Abschreibung 30 oder 50 Jahre je nach Gebäudeklassifizierungsmethode). Technische Aufwertungen an denkmalgeschützten Gebäuden können auf 15 Jahre verteilt abgeschrieben werden.

Zuschreibung

nicht zulässig

Immobilienvererbssteuer

Steuergegenstand

- Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien werden bei natürlichen Personen besteuert, wenn keine Steuerbefreiungen anwendbar sind.

Steuersatz

progressive Einkommensteuersätze von 15 % und 23 % (wie oben)

Einhebung

vom Steuerzahler über die jährliche Steuererklärung

Befreiungen

Einkommen aus dem Verkauf von Immobilien ist steuerfrei, wenn

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

- die Immobilie mindestens 2 Jahre vor dem Verkauf als ständiger Wohnsitz genutzt wurde, oder
- die Immobilie sich vor dem Verkauf mindestens 10 Jahre lang im Eigentum des Steuerzahlers befunden hat.

Grunderwerbsteuer

Steuergegenstand

n. a.

Bemessungsgrundlage

n. a.

Steuersatz

n. a.

Immobiliensteuern

Grundsteuer

Steuergegenstand

Grundstücke

- Landwirtschaftliche Flächen: 0,45 % oder 1,35 % vom Quadratmeterpreis
- Befestigte Flächen CZK 1,8 oder CZK 9 (EUR 0,0718 oder EUR 0,3591) pro m²
- Bauland CZK 3,5 (EUR 0,1397) pro m² Bauland CZK 0,35 (EUR 0,0140) pro m²

Die im Gesetz vorgesehenen Beträge sind Richtwerte und werden in jeder Gemeinde durch unterschiedliche Koeffizienten erhöht.

Gebäude – Gebäude, bauliche Strukturen und Einheiten (Wohnungen und gewerblich genutzte Räume)

- Landwirtschaftliche Gebäude und Einheiten: CZK 3,5 pro m² (EUR 0,1397)
- Industriegebäude und -einheiten: CZK 18 pro m² (EUR 0,7183)
- Bürogebäude und -einheiten: CZK 18 pro m² (EUR 0,7183)
- Zusätzlich werden pro Stockwerk CZK 1,4 pro m² (EUR 0,0559) hinzugerechnet

Der Inflationskoeffizient für den Zeitraum 2025 beträgt 1. Es wird ein Inflationskoeffizient mit einem maximalen jährlichen Anstieg von 20 % angewendet. Jede Gemeinde kann außerdem lokale Koeffizienten von 0,5 bis 5 für alle Grundstücke (außer landwirtschaftlichen Flächen) und Gebäude innerhalb ihrer Grenzen festlegen. Für landwirtschaftliche Flächen kann jede Gemeinde lokale Koeffizienten von 0,5 bis 1,5 mit Wirkung auf die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 festlegen. Die Gesamtsteuerschuld des Steuerzahlers wird dann mit dem anwendbaren Koeffizienten (für die einzelnen Arten von Grundstücken und Gebäuden) multipliziert. Jede Gemeinde kann für Immobilien im örtlich zuständigen Bereich Befreiungen für bestimmte Industriezonen vorsehen (gilt für Unternehmen, mit denen eine Investitionsbegünstigungsvereinbarung abgeschlossen wurde).

Immobilienfonds

Sowohl Immobilien-Publikumsfonds als auch Immobilien-Spezialfonds können gemäß dem Gesetz über Investmentgesellschaften und Investmentfonds

gegründet werden. Immobilienfonds müssen sich an spezielle Investitionsgrenzen und Einschränkungen halten, die von der Fondsart und der Investitionsstrategie abhängen.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Spezialfonds für qualifizierte Anleger können unter anderem in Form von Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, SICAV, SICAF) oder Publikumsfonds (ohne Rechtspersönlichkeit) gegründet werden.

Derartige Fonds unterliegen liberalen gesetzlichen Regelungen – die Art des Fondsvermögens, die Fremdfinanzierungsquote und die Risikomanagementpolitik können in der Regel in den Statuten der Fonds frei festgelegt werden, wobei stets eine angemessene Diversifikation des Fondsvermögens zu beachten ist. Immobilien-Publikumsfonds haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Das Fondsvermögen wird als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft (investiční společnost) im Namen der Anlagegesellschaft, aber auf Rechnung des Publikumsfonds verwaltet.

Die SICAV hat eine eigene Rechtspersönlichkeit; sie investiert in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Sie kann Teilfonds mit jeweils eigenen Anlegern und einer eigenen Anlagestrategie bilden

Die Fondsanteile sind rückzahlbar. Die Fonds können Immobilien direkt oder über Immobiliengesellschaften erwerben.

Es gelten umfangreiche Anlegerschutzbestimmungen (Art des Fondsvermögens, Risikostreuung, Fremdfinanzierung, Liquidität).

Eigentümer des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft im Falle eines Investmentfonds; der Fonds selbst im Falle eines Fonds in Form einer Kapitalgesellschaft.

Jährliche Bewertung

durch einen unabhängigen Experten

Fremdfinanzierung

entsprechend der Satzung des Fonds, jedoch maximal 100 % des Nettovermögens

Risikostreuung

der Wert einer einzelnen Immobilie darf 20 % des gesamten Fondsvermögens nicht überschreiten

der Wert einer einzelnen Immobiliengesellschaft darf 30 % des gesamten Fondsvermögens nicht überschreiten

Steuerpflicht

Bestimmte Fonds, die so genannten Basis-Investmentfonds, unterliegen einem besonderen Körperschaftsteuersatz von 5 %. Fonds, die die Voraussetzungen für einen Basis-Investmentfonds nicht erfüllen, werden mit dem normalen Einkommensteuersatz von 21 % besteuert.

Basis-Investmentfonds sind:

- 1) Investmentfonds, deren Anteile auf einem europäischen regulierten Markt öffentlich gehandelt werden (unter der Voraussetzung, dass weitere Bedingungen erfüllt sind, insbesondere, dass kein Körperschaftsteuerpflichtiger mehr als 10 % der Anteile des Fonds besitzt und dass der Fonds keine Tätigkeiten ausübt, die durch das tschechische Gewerbegesetz geregelt sind),
- 2) Publikumsfonds,
- 3) Investmentfonds und Teilfonds einer Aktiengesellschaft mit variablem Kapital, die mindestens 90 % ihres Vermögens in ausgewählte Finanzinstrumente investieren,
- 4) vergleichbare ausländische Fonds mit Sitz in der EU/im EWR.

Die Ausschüttungen des Fonds an die Anteilseigner unterliegen dem Abzug der Quellensteuer zum Regelsatz von 15 % (in besonderen Fällen 35 %). Diese kann durch ein DBA reduziert oder in bestimmten Fällen durch Umsetzung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie in der Tschechischen Republik von der Steuer befreit werden.

Für Investmentfonds, die in einem anderen Staat ansässig sind, gilt ein besonderer Körperschaftsteuersatz von 5 %, wenn die oben genannten Grundvoraussetzungen für Investmentfonds in ähnlicher Weise erfüllt sind. Jene Fonds, die die Voraussetzungen für einen Basis-Investmentfonds nicht erfüllen, werden mit dem normalen Einkommensteuersatz von 21 % besteuert.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

SONSTIGE STEUERN

Gewerbesteuer

n. a.

Vermögensteuer

n. a.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen im Rahmen der Einkommensteuer; es gelten verschiedene Ausnahmeregelungen

Grunderwerbsteuer

n. a.

Gebühren und Kapitalverkehrssteuern

Keine Kapitalabgaben an sich; verschiedene Verwaltungs- und Notargebühren können mit solchen Transaktionen verbunden sein

Rechtsgeschäfts- gebühren

Siehe oben

Gerichtsgebühren

Siehe oben

Kapitalverkehrssteuer

Siehe oben

Die globale Mindestbesteuerung (Pillar II)

Die Tschechische Republik hat die EU-Richtlinie hinsichtlich Pillar II der OECD umgesetzt, mit dem Ziel, einen weltweiten effektiven Mindeststeuersatz von 15 % auf Unternehmensgewinne festzulegen. Die tschechische Umsetzung beinhaltet die Option für die so genannte "inländische Mindestbesteuerung", die sicherstellt, dass die Tschechische Republik ihren Teil der globalen Mindestbesteuerung des Konzerns erhebt, auch wenn die Muttergesellschaft ihren Sitz im Ausland hat. Die inländische Mindeststeuer folgt denselben Regeln wie die globale Mindestbesteuerung gemäß der EU-Richtlinie mit einigen kleineren lokalen Besonderheiten. Sowohl die inländische Mindeststeuer als auch die globale Mindeststeuer gelten ab dem Jahr 2024. Bei der globalen Mindestbesteuerung wird zu diesem Zeitpunkt jedoch nur die "Einkommensanrechnungsregel" angewendet. Ab 2025 wird das System um die "Regel für unterbesteuerte Gewinne" erweitert, in besonderen Fällen bereits ab dem Jahr 2024.

TERMINE UND FRISTEN

Jahressteuererklärungen

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Abgabefrist: drei Monate (4 Monate bei elektronischer Einreichung) nach Ende des Besteuerungszeitraumes, sechs Monate bei Vertretung durch

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

einen Steuerberater oder bei WP-Pflicht.

Zehn Monate, wenn Auslandseinkünfte vorliegen (Ansuchen um Fristverlängerung und Zustimmung der Finanzbehörde erforderlich).

Umsatzsteuer-voranmeldungen

quartalsweise oder monatlich; bis zum 25. des darauf folgenden Monats;

Zusammenfassende Meldung

quartalsweise oder monatlich; bis zum 25. des darauf folgenden Monats;

EINKOMMENSTEUER

Steuersatz

15 %

23 %

Der Steuersatz von 15% kommt 2025 bis zu einer Steuerbemessungsgrundlage iHv CZK 1.676.052 (EUR 66.882) zur Anwendung. Bei Arbeitnehmern wird dieser Steuersatz 2025 bis zu einem Bruttomonatseinkommen bis zu CZK 139.671 (EUR 5.573) angewandt.

Für den Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der den Betrag von CZK 1.676.052 (EUR 66.882) übersteigt, beträgt der Steuersatz 23%.

Sondersteuersätze

Bestimmte Arten von Einkünften aus ausländischen Quellen (z.B. Dividenden, Zinsen usw.) können in einer separaten Bemessungsgrundlage mit einem Steuersatz von 15 % für die separate Bemessungsgrundlage besteuert werden.

Steuerpflicht

unbeschränkt

Natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland sind mit ihrem Welteinkommen unbeschränkt steuerpflichtig (außer DBA schränkt das Besteuerungsrecht ein).

beschränkt

Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland sind nur beschränkt steuerpflichtig, mit ihren inländischen Einkünften.

Steuerperiode

Kalenderjahr

Einkunftsarten

Einkünfte aus:

1. unselbständiger Erwerbstätigkeit
2. unternehmerischer oder sonstiger selbständiger Erwerbstätigkeit
3. Vermietung und Verpachtung
4. Kapitalvermögen

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

5. sonstigen Quellen

Buchführung

doppelte Buchführung ist verpflichtend (i) für im Firmenbuch eingetragene Unternehmer (ii) wenn Umsatz oder Vorjahresumsatz im Kalenderjahr über CZK 25.000.000 (EUR 997.606)

Verlustausgleich

Horizontaler Verlustausgleich (innerhalb der einzelnen Einkunftsart) bei selbständiger Tätigkeit und Vermietung. Der Verlust darf nur von Einkünften aus unternehmerischer oder sonstiger selbständiger Erwerbstätigkeit und Vermietung stammen.

Vertikaler Verlustausgleich (zwischen den einzelnen Einkunftsarten) möglich, Ausnahme: unselbständige Tätigkeit.

Verlustrücktrag

Verlustausgleich möglich; Verluste eines Steuerjahres können innerhalb eines Höchstbetrags iHv CZK 30 Millionen (EUR 1,20 Millionen) zur Gänze oder teilweise auf die letzten beiden Jahre rückgetragen werden.

Verlustvortrag

Verluste aus selbständiger Tätigkeit und aus Vermietung können in fünf Besteuerungszeiträumen verwertet werden.

keine Vortrags-/Verrechnungsgrenzen

Betriebsausgaben

Aufwendungen zur Erzielung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen des Unternehmens

Werbungskosten

Aufwendungen zur Erzielung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen des Unternehmens

Pauschalierung

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit können die Betriebsausgaben pauschal ermittelt werden.

80 % für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus handwerklichem Gewerbe. Maximal ansetzbare Betriebsausgaben CZK 1.600.000 (EUR 63.847).

60 % für gewerbliche Einkünfte. Maximal ansetzbare Betriebsausgaben CZK 1.200.000 (EUR 47.885).

40 % für Einkünfte gemäß Sondervorschrift (freie Berufe). Maximal ansetzbare Betriebsausgaben CZK 800.000 (EUR 31.923)

30 % für Einkünfte aus Vermietung. Maximal ansetzbare Betriebsausgaben CZK 600.000 (EUR 23.943)

Kfz

Abschreibung fünf Jahre.

Personenkraftwagen: Begrenzung der steuerlichen Absetzbarkeit der Anschaffungskosten: Maximal 2.000.000 CZK (EUR 79.808).

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Sozialversicherung

bei natürlichen Personen (Privatpersonen und Unternehmer) nicht steuerlich abzugsfähig

Quellensteuer

Einheitlicher Quellensteuersatz von 15 % für EU- Ansässige und Nicht-EU-Ansässige aus Staaten mit DBA oder Steuerinformationsabkommen.

Einheitlicher Quellensteuersatz von 35 % für Nicht-EU-Ansässige aus Staaten ohne DBA oder Steuerinformationsabkommen.

Zinsen

15 % (35 %) bzw. jeweiliges DBA

Lizenzen

15 % (35 %) (Ausnahme 5 % bei Finanzierungsleasing) bzw. jeweiliges DBA

Dividenden

15 % (35 %) bzw. jeweiliges DBA

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Steuergegenstand

Einkommen inkl. Schenkungen und Erbschaften

Steuersatz

21 %

Körperschaftsteuersatz für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften – keine Mindestkörperschaftsteuer

5 %

Körperschaftsteuersatz für Basiswertpapierfonds

Steuerpflicht

unbeschränkt

Juristische Personen (a.s., s.r.o., v.o.s., k.s.), Zweigniederlassungen und Körperschaften öffentlichen Rechts mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland, mit ihrem Welteinkommen

beschränkt

Ausländische juristische Personen, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland haben, mit ihren inländischen Einkünften.

Wirtschaftsjahr

Kalenderjahr; abweichendes Wirtschaftsjahr muss dem Finanzamt 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden

Buchführung

idR doppelte Buchführung nach dem Buchführungsgesetz

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Verlustrücktrag

Verlustausgleich möglich; Verluste eines Steuerjahres können innerhalb eines Höchstbetrags iHv CZK 30 Millionen (EUR 1,20 Millionen) zur Gänze oder teilweise auf die letzten beiden Jahre rückgetragen werden.

Verlustvortrag

Verlustvortrag möglich; keine Verlustvortragsgrenze – in voller Höhe sofort oder teilweise abziehbar, Verluste zeitlich nur auf fünf Jahre begrenzt vortragbar; Möglichkeit auf das Recht des Verlustabzugs in den Folgejahren zu verzichten.

Mantelkauf

Erworbene steuerliche Verluste (Mantelgesellschaften): Verlustvortrag geht verloren, wenn es zu einer wesentlichen Änderung der Eigentümerverhältnisse (25 % oder mehr am Stammkapital) und zu einer Änderung der betrieblichen Tätigkeit kommt.

Betriebsausgaben

Abzugsfähig sind Aufwendungen oder Ausgaben zur Erzielung, Sicherung oder Erhaltung von Einnahmen.

Transferpreise

fremdübliche Gestaltung; Gesetz vorliegend?

Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes

nicht abzugsfähig; Zinsen aus Krediten, die sechs Monate vor dem Beteiligungserwerb

aufgenommen wurden, gelten als mit der Beteiligung zusammenhängend und sind nicht abzugsfähig; (Gegennachweis möglich).

Debt / Equity

Als Kredit oder Darlehen von verbundenen Personen zählt auch ein solcher Kredit oder ein solches Darlehen, das von einem Dritten (z.B. Bank) gewährt wurde und dessen Gewährung durch eine Geldeinlage von einer verbundenen Person bei der Bank bedingt wurde. (sog. „Back to back loan“; z.B. Muttergesellschaft zahlt Geldmittel bei der Bank ein, dafür erhält ihre Tochtergesellschaft einen Kredit).

Finanzierungskosten für Kredite und Darlehen, bei denen der Zinssatz vom Gewinn des Kreditnehmers abhängt, sind steuerlich nicht absetzbar (im Falle einer solchen Abhängigkeit bedeuten höhere Gewinne höhere Zinsen).

Die konzerninterne Finanzierung ist ebenfalls durch das tschechische Recht geregelt.

Schwellenwert für die steuerliche Absetzbarkeit von Fremdkapitalkosten ist das Verhältnis des Kredits oder Darlehens im zum Eigenkapital von eins zu vier. Sogar gelten Fremdkapitalkosten für Kredite oder Darlehen, die das 4-fache des Eigenkapitals übersteigen, als steuerlich nicht abzugsfähig.

Für Finanzierungen gelten Regelungen in Übereinstimmung mit der EU Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD). Grenzwerte für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Netto-Fremdkapitalkosten:

- CZK 80.000.000 (EUR 3.192.338) oder
- 30% des EBITDA

Jene Netto-Fremdkapitalkosten, die den höheren der oa. Grenzwerte übersteigen, sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Abschreibungen

Abschreibung durch berechtigten Steuerpflichtigen (für gewöhnlich zivilrechtlichen Eigentümer oder Fonds) insbesondere keine Abschreibung durch Leasingnehmer beim Finanzierungsleasing.

Das Sachanlagevermögen wird in eine von sechs Abschreibungsgruppen eingeordnet (Abschreibungsdauer 3 – 50 Jahre); bei immateriellen Vermögensgegenständen entspricht die steuerrechtliche Abschreibung der unternehmensrechtlichen Abschreibung.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Steuerliche Abschreibungsmethoden: linear oder degressiv, zeitbezogen, leistungsbezogen (nur bei bestimmten Produktionsgütern), Möglichkeit der steuerlichen Sonderabschreibung für emissionsfreie Fahrzeuge, die zwischen 2024 und 2028 angeschafft werden (Abschreibung über 24 Monate nach dem Monat der Anschaffung).

Die steuerliche Abschreibung (linear oder degressiv) ist nicht zwingend vorzunehmen, sondern kann auch vorübergehend ausgesetzt werden. Eine Methodenänderung ist nicht zulässig.

Handelsrechtliche Abschreibungen bestimmt die Gesellschaft selbst und berücksichtigt die wirtschaftliche Abnutzung.

Teilwertabschreibungen und Abschreibungen für außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung sind steuerrechtlich nicht möglich.

Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von CZK 80.000 (EUR 3.192) können vollständig im Jahr der Anschaffung als Aufwand geltend gemacht werden.

Vorzeitige Abschreibung

Bei den meisten neu angeschafften Anlagen und Maschinen ist im ersten Abschreibungsjahr eine vorzeitige steuerliche Abschreibung von 10 % möglich, 15 % für Wasseraufbereitungsanlagen, bei landwirtschaftlichen Produktionsmaschinen 20 %.

Abschreibung von PV-Anlagen

Das zur Solarstrom-Produktion dienende Sachanlagevermögen wird ab dem Folgemonat des Monats, in dem das Sachanlagevermögen aktiviert wurde, linear über 240 Monate abgeschrieben. Diese Abschreibungen können nicht ausgesetzt werden.

Rückstellungen

Werden für steuerliche Zwecke in einem eigenen Rückstellungsgesetz geregelt.

Steuerlich anerkannt werden nur Reparaturrückstellungen, Rückstellungen für Bankinstitute, Rückstellungen für Versicherungsgesellschaften, Rückstellungen für Entsorgungen von Photovoltaikpaneelen, Rückstellungen für Aufforstung und Kultivierung.

Die Reparaturrückstellung ist nur dann abzugsfähig, wenn Geldmittel in Höhe der Rückstellung auf einem dafür bestimmten Bankkonto deponiert werden.

Keine Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen oder sonstige ungewisse Verbindlichkeiten.

Kfz-Kosten

Abschreibung über fünf Jahre.

Personenkraftwagen: Begrenzung der steuerlichen Absetzbarkeit der Anschaffungskosten: max. 2.000.000 CZK (79.808 EUR)

nicht abzugsfähige Ausgaben

Bewirtungskosten

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung von Beteiligungen (direkte und indirekte Kosten); als indirekte Kosten gelten grundsätzlich 5 % der Dividenden aus der Beteiligung (Gegennachweis möglich)

Aufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen stehen für einen anderen Steuerpflichtigen bezahlte Steuer

Zinschranke

Siehe Punkt „Schulden / Eigenkapital“

Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern

Zinsen siehe Punkt „Schulden / Eigenkapital“ und Lizenzgebühren steuerlich abzugsfähig

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Quellensteuer

Grundsätzlich Quellensteuersatz von 15 %, 35 % für Nicht-EU-Ansässige aus Staaten ohne DBA oder Steuerinformationsabkommen

Zinsen

15 % (35 %) bzw. jeweiliges DBA und Anwendung der EU-Zinsen-Regelung im Konzern beachten

Lizenzen

15 % (35 %) bzw. jeweiliges DBA und Anwendung der EU-Lizenz-Regelung im Konzern beachten; Ausnahme 5 % bei Finanzierungsleasing

Dividenden

15 % (35 %) bzw. jeweiliges DBA und Anwendung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie im Konzern beachten

Hinzurechnungsbesteuerung

Besteuerung bestimmter Einkünfte ausländischer Kapitalgesellschaften / Betriebsstätten bei der beherrschenden tschechischen Gesellschaft. Die Vorschriften für beherrschende ausländische Gesellschaften gelten nicht, wenn die beherrschte ausländische Gesellschaft eine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Voraussetzungen:

- Die Beteiligung am Kapital / Gewinn beträgt mindestens 50 %.
- Die beherrschende ausländische Gesellschaft übt keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit aus.
- Die Besteuerung der beherrschten ausländischen Gesellschaft beträgt weniger als 50 % der Steuer, die in der Tschechischen Republik zu zahlen wäre.

Hybride Gestaltungen

Diskrepanzen, die aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Ansätze in verschiedenen Ländern zu einer abweichenden steuerlichen Behandlung führen und unter Umständen zu Gewinnverlagerungen oder Gewinnminderungen führen können, müssen neutralisiert werden. bitte ergänzen

Nationale Schachtelbefreiung

- Dividendenerträge sind steuerfrei
 - Veräußerungsgewinne sind steuerfrei
- Voraussetzungen:
Behaltefrist 12 Monate / Mindestbeteiligung 10 %

Internationale Beteiligungen

- Dividenden sind steuerfrei
 - Gewinne aus Veräußerung sind steuerfrei.
- Voraussetzungen:
Sperrfrist 12 Monate; Mindestanteil 10 %

Nicht-EU-Staaten

- Dividenden sind steuerfrei
 - Gewinne aus Veräußerung sind steuerfrei.
- Voraussetzungen:
Sperrfrist 12 Monate; Mindestanteil 10 %; es gibt ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Drittland; Körperschaftsteuersatz im Drittland mindestens 12 %.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie

(EU, Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein)

Befreiung von der Quellensteuer auf Darlehenszinsen und Lizenzgebühren, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Sperrfrist: 2 Jahre
 - Mindestanteil: 25 %
- Die Befreiung von der Quellensteuer muss durch einen Finanzamtsbescheid bestätigt werden

Internationale Schachtelbefreiung und Portfolio-Beteiligungen

n. a.

Firmenwert - Abschreibung

Firmenwertabschreibung über 15 Jahre möglich, aber nur bei Asset Deal
(bei Verschmelzung und Sacheinlage nicht steuerlich abziehbar)

Unternehmensgruppen- besteuerng / Organschaft

Nicht möglich

Unternehmensgruppe

n. a.

Organschaft

n. a.

Zufallsgewinnbesteuerung

Eine Steuer auf unerwartete Gewinne ("Windfall Tax") für große Energie-, Öl- und Bergbauunternehmen und Banken wird für den Zeitraum der Kalenderjahre 2023 bis 2025 erhoben.

Die Bemessungsgrundlage für die Zufallsgewinnsteuer ist der Betrag, der den Durchschnitt der Bemessungsgrundlagen der Unternehmen für die Zeiträume 2018 bis 2021 übersteigt, wobei dieser Durchschnitt um 20 % erhöht wird.

Auf diese Bemessungsgrundlage wird ein Steuersatz von 60 % angewandt.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia